

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität  
Redaktion: Dezernat 5040  
Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)  
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Nr.4/1989

Seiten 54-88

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Osnabrück, den

13. 11. 1989

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

## INHALT

### I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung

Seite

Geschäftsordnung für das Rechenzentrum der Universität  
Osnabrück (Datum des Inkrafttretens: 14.11.1989)

54 ✓

Richtlinien für die Erwerbung von Literatur  
(Stand: 01.08.1989)

61 ✓

Vereinbarung zwischen der Bundesanstalt für Arbeit  
und der Universität Osnabrück sowie der Fachhochschule  
Osnabrück  
(unterzeichnet am 17.05./18.06.1989)

63 ✓

Vereinbarung zwischen der Katholischen Fachhochschule  
Norddeutschland und der Universität Osnabrück,  
Standort Vechta  
(unterzeichnet am 27.09.1989; Genehmigungserlaß des  
Nds. MWK vom 09.10.1989)

66

Dritte Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen  
Hochschulwahlverordnung vom 25.09.1989  
(Nds. GVBl. Nr. 36/1989 S. 366 vom 03.10.1989)

67 ✓

*x-Vechta  
nicht erfasst*

VI. Lehr- und Studienangelegenheiten

- Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungs-  
wissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik/  
Sozialarbeit an der Universität Osnabrück, Standort  
Vechta 68  
(Bek. d. MWK v. 21.04.1989 - 1062 - 243 01 - 13 -;  
Nds. MBl. Nr. 32/1989 S. 999 vom 28.09.1989)
- Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studien-  
gang "Lehramt an berufsbildenden Schulen" an der  
Universität Osnabrück 77  
(Bek. d. MWK v. 19.06.1989 - 1062 - 243 46-6/2 -;  
Nds. MBl. Nr. 25/1989 S. 748 vom 03.08.1989)
- Dritte Änderung der Zwischenprüfungsordnung für  
den Studiengang Lehramt an Gymnasien 83  
(Bek. d. MWK vom 27.06.1989 - 1062 - 243 46 - 6/1 -;  
Nds. MBl. Nr. 26/1989 S. 783 vom 17.08.1989)

## Geschäftsordnung für das Rechenzentrum der Universität Osnabrück

### I. Allgemeines

#### § 1

##### Geltungsbereich und Zweck

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt auf der Grundlage der vom Senat beschlossenen EDV-Ordnung und im Zusammenhang mit dem Geschäftsverteilungsplan die Organisation und den Geschäftsgang innerhalb des Rechenzentrums der Universität Osnabrück.
- (2) Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter erhält die EDV-Ordnung, die Geschäftsordnung, den Organisationsplan und den Geschäftsverteilungsplan und ist gehalten, sich mit deren Inhalt vertraut zu machen.
- (3) Ergänzende Verfügungen werden durch den Präsidenten auf Vorschlag des Leiters des Rechenzentrums getroffen.

### II. Leitung und Organisation des Rechenzentrums

#### § 2

##### Leitung des Rechenzentrums

- (1) Der Leiter des Rechenzentrums hat den Präsidenten und den Vorsitzenden der EDV-Kommission ständig über die wesentlichen Vorgänge auf dem laufenden zu halten. Er hat die Abteilungsleiter über Angelegenheiten von übergeordneter Bedeutung bzw. besonderem Interesse für die Abteilungen und Gruppen zu informieren.
- (2) Die Abteilungsleiter sind Fachvorgesetzte der Mitarbeiter in ihren Abteilungen; die Leiter der Gruppen sind Fachvorgesetzte der Mitarbeiter in ihren Gruppen.

#### § 3

##### Gliederung des Rechenzentrums

- (1) Das Rechenzentrum ist in Abteilungen und Gruppen gegliedert. Das Nähere regeln Organisationsplan und Geschäftsverteilungsplan.

- (2) Die Abteilungsleiter führen ihre Abteilung nach den Weisungen des Leiters des Rechenzentrums selbständig. Sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in ihrer Abteilung verantwortlich und haben den Leiter des Rechenzentrums ständig über die wesentlichen Vorgänge auf dem laufenden zu halten.
- (3) Die Gruppenleiter unterstützen die Abteilungsleiter bei der Durchführung der Abteilungsaufgaben. Sie koordinieren die Arbeiten in den Gruppen und sind für die Einzelentscheidungen fachlicher Art zuständig.
- (4) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bearbeiten nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans und dieser Geschäftsordnung ihr Sachgebiet selbständig und eigenverantwortlich. Sie beachten dabei die ihnen gesetzten Ziele und unterrichten ihre Vorgesetzten regelmäßig über den Fortgang der Arbeiten.

### III. Geschäftsablauf

#### § 4

#### Unterrichtungspflicht und Dienstweg

- (1) Alle Mitarbeiter unterrichten sich gegenseitig über solche Vorgänge, deren Kenntnis für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung von Bedeutung sind. Dieses gilt auch für die Zusammenarbeit über Gruppen- und Abteilungsgrenzen hinweg. Zur Gewährleistung einer umfassenden gegenseitigen Unterrichtung finden in den Abteilungen regelmäßig Mitarbeiterbesprechungen statt, zu denen der Abteilungsleiter einlädt.
- (2) Die Mitarbeiter und Vorgesetzten sollen grundsätzlich den Dienstweg einhalten. Dieses gilt insbesondere bei der Erledigung von grundsätzlichen Angelegenheiten oder Angelegenheiten mit regelndem oder Entscheidungscharakter. Der Dienstweg führt von den Mitarbeitern in den Abteilungen über die Abteilungsleiter an den Leiter des Rechenzentrums und über diesen an den Präsidenten.
- (3) Mindestens einmal im Semester findet eine Versammlung aller Mitarbeiter statt, in der grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit und der Entwicklung des Rechenzentrums erörtert werden.

§ 5

Gruppe Anwendungen beim HVR

Nutzeranforderungen aus der allgemeinen Universitätsverwaltung an den Hochschulverwaltungsrechner können über den Kanzler direkt der Gruppe Anwendungen HVR zugeleitet werden. Der Gruppenleiter Anwendungen HVR stimmt die zu treffenden Maßnahmen mit dem Abteilungsleiter und Leiter des Rechenzentrums ab.

Der Gruppenleiter nimmt an den Dezernentenbesprechungen der allgemeinen Universitätsverwaltung teil.

In der Gruppe Anwendungen beim HVR finden regelmäßig Mitarbeiterbesprechungen statt, zu denen der Gruppenleiter einlädt.

Der Dienstweg führt von den Mitarbeitern in der Gruppe über den Abteilungsleiter an den Leiter des Rechenzentrums und über diesen an den Präsidenten.

§ 6

Geschäftliche Behandlung der Eingänge

- (1) Sämtliche an das Rechenzentrum gerichtete Post geht an das Sekretariat des Rechenzentrums. Die Postsendungen werden vom Rechenzentrumsleiter an den zuständigen Mitarbeiter auf dem Dienstweg weitergeleitet. Nur Sendungen, deren Inhalt aufgrund eines entsprechenden Zusatzes wie "persönlich" als persönlich und nicht als dienstlich anzusehen ist, werden den Mitarbeitern ungeöffnet und unmittelbar zugeleitet. Eine irrtümliche Öffnung wird vermerkt. Sofern ein Mitarbeiter dienstliche Post unmittelbar erhalten hat, weil diese versehentlich als persönliche Post angesehen wurde, leitet er sie dem Sekretariat des Rechenzentrums zurück.
- (2) Die Schriftstücke - bei ungeöffnet weiterzuleitenden Sendungen die Umschläge - werden mit dem Eingangsstempel versehen. Fehlen die in einem Schriftstück angegebenen Anlagen, so ist dieses auf dem Schriftstück zu vermerken. Vorgesetzte können bei der Postauszeichnung die Schriftstücke mit Arbeitsvermerken versehen.

§ 7

Postausgänge

Abzusendende Vorgänge werden von den Mitarbeitern auf dem Dienstweg offen dem Sekretariat des Rechenzentrums zugeleitet. Personalvorgänge sind als solche zu kennzeichnen und verschlossen weiterzuleiten.

Posteingang und -ausgang über electronic mail oder Telefax wird wie Schriftpost behandelt, indem eine Kopie in den Geschäftsgang gegeben wird.

## § 8 Bearbeitung

- (1) Die Posteingänge werden unverzüglich durchgesehen. Abwesenheit oder Verhinderung eines Mitarbeiters dürfen die Weitergabe nicht verzögern.
- (2) Die Abteilungsleiter bzw. Gruppenleiter prüfen, ob sie für die Bearbeitung des Vorgangs zuständig sind. Kompetenzfragen werden unmittelbar zwischen den auf einer Ebene Beteiligten geklärt. Erst wenn dieses nicht möglich ist, entscheidet der Abteilungsleiter, erforderlichenfalls der Leiter des Rechenzentrums.
- (3) Vorgänge werden unverzüglich bearbeitet. Können sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang erledigt werden, so ist unverzüglich, spätestens nach 14 Tagen, eine Zwischennachricht zu erteilen. Darin soll ein kurz begründeter Hinweis auf die voraussichtliche Dauer der Bearbeitung gegeben werden. Verfügt ein Vorgesetzter eine Rücksprache, so wird diese von dem Mitarbeiter unverzüglich erledigt.
- (4) Alle Schreiben des Rechenzentrums tragen den Briefkopf "Universität Osnabrück - Rechenzentrum". Schreiben, die nicht an eine Dienststelle gerichtet sind, werden mit der Anrede "Sehr geehrte ..." und einer Grußformel versehen. Der Stellvertreter des Rechenzentrumsleiters unterzeichnet in dessen Abwesenheit mit "In Vertretung"; alle anderen Mitarbeiter des Rechenzentrums unterzeichnen mit "Im Auftrag".
- (5) Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, seinen Vorgesetzten zu unterrichten, wenn größere Arbeitsrückstände zu entstehen drohen.

## IV. Innerer Dienstbetrieb

### § 9 Arbeitszeit und Dienststunden

- (1) Im Rechenzentrum der Universität Osnabrück ist die gleitende Arbeitszeit eingeführt; die Mitarbeiter im Schichtdienst sind hiervon ausgenommen. Die Einzelheiten regelt die Verfügung des Rektors vom 02.09.1974 und die Zusatzregelung für das Rechenzentrum vom 15.11.1985 in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Vorgesetzten haben darauf zu achten, daß die Arbeitszeit eingehalten wird. Das gilt auch für die Einhaltung der Regelungen über die Gewährung von Überstunden bzw. Mehrarbeit sowie für Dienstbefreiung.

#### § 10 Urlaub

- (1) Der Urlaub ist möglichst zusammenhängend und im laufenden Urlaubsjahr zu nehmen. Einzelne Urlaubstage sollen die Ausnahme sein.
- (2) Der Jahresurlaub soll rechtzeitig vor Antritt schriftlich auf den dafür vorgesehenen Vordrucken beantragt werden. Kurzurlaub soll so rechtzeitig beantragt werden, daß er mindestens 3 Tage vor Antritt schriftlich genehmigt ist. Für jede Abteilung soll bis zum 28. Februar eines jeden Jahres eine Absprache über den Jahresurlaub des Abteilungsleiters und der Mitarbeiter erfolgen. Bis zum gleichen Zeitpunkt sprechen die Abteilungsleiter ihren Jahresurlaub mit dem Rechenzentrumsleiter ab. Das gleiche gilt für Resturlaubsansprüche, die aus dem vorhergehenden Kalenderjahr übertragen worden sind.
- (3) Den Urlaub des Rechenzentrumsleiters und seines Stellvertreters genehmigt der Präsident. Im Übrigen erfolgt die Urlaubsgenehmigung durch den Leiter des Rechenzentrums.
- (4) Der Urlaub darf nur angetreten werden, wenn die Genehmigung vorliegt.
- (5) Die Abteilungsleiter haben dafür Sorge zu tragen, daß während ihres eigenen Urlaubs und des Urlaubs ihrer Mitarbeiter alle Vorgänge zugänglich bleiben und der laufende Dienstbetrieb abgewickelt werden kann.

#### § 11 Erkrankung

- (1) Wer dem Dienst wegen Erkrankung fernbleiben muß, hat dieses und die voraussichtliche Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit unverzüglich, in der Regel bis 10.00 Uhr desselben Tages, seinem Vorgesetzten mitzuteilen. Dieser leitet die Meldung auf Formblatt an das Personaldezernat der allgemeinen Universitätsverwaltung weiter. Dauert die Erkrankung länger als drei Kalendertage, so ist spätestens am 4. Tage unaufgefordert eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich möglichst auch die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit ergeben soll.

- (2) Die Wiederaufnahme des Dienstes ist dem Vorgesetzten und dem Personaldezernat der allgemeinen Universitätsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Dienst- und Arbeitsunfälle sind, auch wenn der Verletzte dem Dienst nicht fernzubleiben braucht, dem Sekretariat des Rechenzentrums nach Formblatt unverzüglich (möglichst binnen 24 Stunden) anzuzeigen.

#### § 12

#### Fernsprechverkehr

Die Fernsprecher in Diensträumen dienen grundsätzlich nur dienstlichen Belangen. Privatgespräche dürfen von diesen Anschlüssen aus nur in Ausnahmefällen geführt werden. Die Gebühren für die Privatgespräche sind bei der zuständigen Geldannahmestelle zu entrichten.

#### § 13

#### Dienstsiegel

Zur Führung des Dienstsiegels ist nur der Leiter des Rechenzentrums oder in Abwesenheit der Vertreter berechtigt.

#### § 14

#### Weisungsgebundenheit

- (1) Die Mitarbeiter sind bei der Bearbeitung von Vorgängen im Rahmen der geltenden Vorschriften an Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Mitarbeiter unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Hält der Vorgesetzte die Anordnung und hält der Mitarbeiter seine Bedenken aufrecht, so hat der Vorgesetzte die Entscheidung des nächsthöheren Vorgesetzten einzuholen. Bestätigt dieser die Anordnung, so muß der Mitarbeiter sie ausführen und ist von der eigenen Verantwortung befreit. Die Bestätigung ist auf Verlangen schriftlich zu geben.
- (2) §§ 64 NBG, 8 Abs. 2 BAT, 9 Abs. 1 bis 3 MTL II bleiben unberührt.
- (3) Eingaben an den Dienstvorgesetzten (Präsident) sind über den Abteilungsleiter und Rechenzentrumsleiter zu leiten. Diese geben die Eingaben unverzüglich weiter; sie können zum Inhalt der Eingabe Stellung nehmen. Eingaben an die oberste Dienstbehörde (Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kunst) sind über den Vorgesetzten und Dienstvorgesetzten zu leiten.



V. Schlußvorschrift

§ 15  
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig treten alle Anordnungen außer Kraft, die dieser Geschäftsordnung entgegensehen oder gleichlautende Regelungen betreffen.

## Richtlinien für die Erwerbung von Literatur

### 1. Zuständigkeit

Die gesamte Literatur (Bücher, Zeitschriften und andere bibliotheksmäßig genutzte Medien) der Universität wird durch die Universitätsbibliothek erworben.

Die Literatúrauswahl wird von den Fachbereichen bzw. Zentralen Einrichtungen und den Fachreferenten der Universitätsbibliothek gemäß der Bibliotheksordnung getroffen.

Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität, aber auch sonstige Bibliotheksbenutzer haben das Recht, Anschaffungsvorschläge zu machen.

### 2. Erwerbungsgrundsätze

Der Literaturbestand ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit planvoll aufzubauen. Dabei ist der Bedarf der verschiedenen Benutzergruppen angemessen zu berücksichtigen.

Mit diesem Ziel sind insbesondere

- eine möglichst hohe Zahl wissenschaftlich relevanter Titel bereitzustellen,
- ausreichend Literatur für Forschungsschwerpunkte zu beschaffen,
- die Zahl der notwendigen Mehrfachanschaffungen, v. a. an Studienliteratur, in den Grenzen der zur Verfügung stehenden Mittel dem Bedarf anzupassen,
- unnötige Doppelanschaffungen zu vermeiden.

Bei Fortsetzungsbestellungen (mehrbändige Werke, Loseblatt- und Lieferungswerke, Serien, Zeitschriften) müssen die Folgekosten für die später erscheinenden Ergänzungen berücksichtigt werden.

Bei Beschaffungen aus Drittmitteln sind die mit den Geldgebern vereinbarten Auflagen zu beachten.

### 3. Quotierung der Erwerbungsmittel durch den Senat

Die Sachmittel für Literaturerwerbung werden vom Senat planmäßig aufgeteilt und zur Erwerbung der Literatur bestimmter Fächer und Fachgruppen oder bestimmter Literaturgattungen vorgesehen. Damit setzt der Senat zugleich Erwerbungs-schwerpunkte im Sinne des § 106 Abs. 4 Ziff. 3 NHG. Die fachliche Zuweisung der Mittel ist bei der Literatúrauswahl zu beachten, die Mittel sollen nicht für fachfremde Literatur oder Literatur fremder Gattungen verwendet werden.

### 4. Koordinierung der Literatúrauswahl und der Anschaffungen

Der Leiter der Universitätsbibliothek sorgt für die Abstimmung der Literaturerwerbungen und für die Beschaffungen. Dabei sind die vom Senat festgelegten Grundsätze für die Bestandsergänzung und Schwerpunkte künftiger Anschaffungen (§ 106 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 NHG; § 4 Abs. 2 der Bibliotheksordnung) zu beachten.

Er hat insbesondere die Zusammenarbeit bei der Erwerbung so zu organisieren, daß die Literatúrauswahl zwischen den Bereichsbibliotheken abgestimmt und eine möglichst umgehende Literaturbeschaffung gewährleistet ist.

Die Fachbereiche und deren Bibliotheksbeauftragte unterstützen ihn im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach der Bibliotheksordnung bei der Erfüllung dieser Aufgaben.

## 5. Verfahren der Literaturbeschaffung

### 5.1 Erwerbungsanforderungen

Für Erwerbungsanforderungen sollen besondere Anforderungsbögen verwendet werden, denen Unterlagen mit möglichst vollständigen Angaben beigelegt sind.

### 5.2 Bearbeitung der Erwerbungsanforderungen

Die Erwerbungsanforderungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Erwerbungsabteilung der Universitätsbibliothek zentral bearbeitet.

Eilbedürftige Erwerbungsprojekte (darunter Subskriptionen und Bestellungen aus Antiquariatsangeboten) werden unverzüglich bestellt und bearbeitet.

Erwerbungsanforderungen von Werken, die bereits in der erforderlichen Exemplarzahl vorhanden, die bestellt oder die vergriffen sind, werden nicht weiterbearbeitet. Gleiches gilt, wenn die Erwerbungsmitel für die betreffende Fachliteratur erschöpft sind. In diesem Fall werden die Bibliotheksbeauftragten informiert. Sie entscheiden im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachreferenten über die weitere Behandlung der Erwerbungsanforderungen.

### 5.3 Zur Ansicht bezogene Bücher

Ansichtssendungen werden in der Regel von der Universitätsbibliothek ausgeführt. In Einzelfällen und mit Einverständnis der Bibliothek können auch Fachbereichsmitglieder zur Ansicht bezogene Bücher vorlegen. Es muß sichergestellt sein, daß diese Bücher zurückgegeben werden können, wenn sie nicht für die Universität benötigt werden, bereits bestellt oder bereits vorhanden sind.

### 5.4 Regelung des Geschäftsgangs

Näheres zum Geschäftsgang der Literaturerwerbung regelt eine Geschäftsordnung des Direktors der Bibliothek.

## 6. Information über den Stand der Erwerbungsverfahren

Die Erwerbungsunterlagen können in der Erwerbungsabteilung der Universitätsbibliothek nach Absprache eingesehen werden. Wird eine Mitteilung über die erfolgte Bestellung oder über das Unterbleiben einer Bestellung gewünscht, so sind statt der Formblätter für Erwerbungsanforderungen besondere Einzelformulare ("Einzelanforderungen mit Rückantwort") zu verwenden. Dann ergehen Mitteilungen über den Eingang des Werkes oder über das Unterbleiben einer Bestellung, weil das Werk bereits vorhanden, bereits bestellt oder vergriffen ist.

Meldungen der Lieferanten zu vergriffenen Werken o. ä. werden stets an den Bibliotheksbeauftragten weitergegeben.

Darüber, daß neu erworbene Bücher zur Benutzung bereit stehen, wird in Neuerwerbungslisten bzw. durch Ausstellung in Neuerwerbsregalen informiert.

Die Bibliothek gibt den Fachbereichen und Zentralen Einrichtungen über den Ausgabenbestand sowie die durch laufende Bestellungen und Fortsetzungen gebundenen Mittel regelmäßig mindestens zum Quartalsende Auskunft.

Zum Ende eines jeden Wintersemesters informiert die Bibliothek den Bibliotheksbeauftragten über Erwerbungsanforderungen, die älter als 1 Jahr sind. Bibliothek und Fachbereich entscheiden dann innerhalb von 6 Wochen über das Weiterbestehen dieser Erwerbungsanforderungen.

Vereinbarung  
zwischen  
der Bundesanstalt für Arbeit  
und  
der Universität Osnabrück  
sowie  
der Fachhochschule Osnabrück

Die Bundesanstalt für Arbeit, vertreten durch den Präsidenten des Landes-  
arbeitsamtes Niedersachsen-Bremen,

und

die Universität Osnabrück, vertreten durch ihren Präsidenten,

sowie

die Fachhochschule Osnabrück, vertreten durch ihren Rektor,

schließen zur Förderung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit auf  
dem Gebiet der Studien- und Studentenberatung sowie der Berufs- und  
Arbeitsberatung die nachfolgende Vereinbarung.

§ 1

Aufgaben des Arbeitsamtes

Die Berufsberatung berät auf der Grundlage dieser Vereinbarung in der  
Hochschule Studieninteressenten und Studenten in den Fragen der Berufs-  
wahl, orientiert über berufsrelevante Aspekte akademischer und nichtaka-  
demischer Ausbildungs- und Berufswege und vermittelt in Ausbildungs-  
stellen.

Der Fachvermittlungsdienst für besonders qualifizierte Fach- und  
Führungskräfte orientiert über das örtliche, überörtliche und gegebenen-  
falls internationale Berufsangebot für Akademiker, vermittelt entspre-  
chende Arbeitsplätze und berät Studienabsolventen hinsichtlich ihrer  
beruflichen Laufbahn.

§ 2

Aufgaben der Hochschule

Die Studienberatung unterrichtet Studieninteressenten und Studenten  
über die Studienmöglichkeiten sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderun-  
gen eines Studiums. Sie unterstützt die Studenten in ihrem Studium durch  
studienbegleitende fachliche Beratung sowie durch Beratung bei studienbe-  
dingten persönlichen Schwierigkeiten. Die Fachstudienberatung obliegt  
den Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern, die allgemeine

Studienberatung der von den Hochschulen eingerichteten "Zentralen Studien- und Studentenberatung".

### § 3

#### Zusammenarbeit

1. Arbeitsamt und Universität sowie Fachhochschule wirken gemäß § 32 AFG und § 24 NHG zur Förderung und Weiterentwicklung der Information und Beratung von Studieninteressenten und Studenten zusammen.
2. Arbeitsamt und Universität sowie Fachhochschule vereinbaren zum Zwecke frühzeitiger Abstimmung, sich gegenseitig regelmäßig über wichtige in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich geplante oder durchgeführte Maßnahmen und Veränderungen zu unterrichten, die die Ausstattung, Organisation und Aufgabendurchführung der Berufs-, Arbeits- und Studienberatung betreffen.

### § 4

#### Grundsätze der Zusammenarbeit

1. Berufs-, Arbeits- und Studienberatung arbeiten vertrauensvoll und kollegial zusammen, wobei die Grundsätze der Vertraulichkeit, der Unparteilichkeit und der Unentgeltlichkeit sowie der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme zu beachten sind.
2. Es sind regelmäßig Arbeitsbesprechungen zwischen den Mitarbeitern der Zentralen Studienberatung, der Berufs- und Arbeitsberatung anzustreben.
3. Unter Wahrung der Pflicht zur Verschwiegenheit unterrichten sich die Berater gegenseitig über ihre Erfahrungen in der Beratungsarbeit.
4. Wenn es der Beratungsfall erfordert und der Ratsuchende einverstanden ist, informieren sich die Berater im Einzelfall und vereinbaren gegebenenfalls gemeinsame Beratungen.
5. Die beratungsrelevanten Materialien der Universität und der Fachhochschule Osnabrück sowie der Bundesanstalt für Arbeit werden einander nach Abstimmung zur Verfügung gestellt.
6. Bei der Zentralen Studienberatung der Universität und der Fachhochschule Osnabrück wird eine gemeinsame Bibliothek eingerichtet. Sofern es aufgrund der räumlichen und personellen Gegebenheiten möglich ist, soll sie als Präsenzbibliothek eingerichtet werden.
7. Berufs- und Arbeitsberatung sowie Zentrale Studienberatung informieren bzw. unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung von Veranstaltungen für Studieninteressenten und Studenten. Solche Tätigkeiten einer Institution im Geschäftsbereich der anderen bedürfen der Absprache mit den Leitungen der anderen Institutionen.

§ 5

Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit des Arbeitsamtes, der Universität Osnabrück und der Fachhochschule Osnabrück für die ihnen durch das Arbeitsförderungsgesetz bzw. durch das Niedersächsische Hochschulgesetz übertragenen Aufgaben muß gewährleistet und auch für den Ratsuchenden erkennbar sein. Die Dienst- und Fachaufsicht des Arbeitsamtes, der Universität Osnabrück bzw. der Fachhochschule Osnabrück über ihre Bediensteten bleibt von der Zusammenarbeit unberührt.

§ 6

Besondere Vereinbarungen

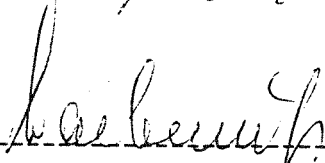
1. Die Universität und die Fachhochschule Osnabrück stellen dem Arbeitsamt einen für Beratungszwecke geeigneten Raum in der Nähe der Zentralen Studienberatung und der gemeinsamen Bibliothek im nötigen Umfang zur Verfügung. Räume für die Durchführung von Gruppenveranstaltungen werden jeweils nach Absprache zur Verfügung gestellt.
2. Durch die Nutzung entstehende verbrauchsabhängige Kosten trägt gegebenenfalls das Arbeitsamt.

§ 7

Inkrafttreten

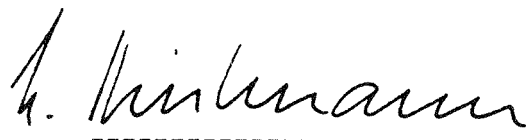
1. Diese Vereinbarung tritt nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.
2. Sie wird unbefristet abgeschlossen und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Hannover, 18.6.89



Der Präsident  
des Landesamtes  
Niedersachsen-Bremen

Osnabrück, 17. Mai 1989



Der Präsident  
der Universität Osnabrück



Der Rektor  
der Fachhochschule Osnabrück

# Vereinbarung

Zwischen

dem Land Niedersachsen - Universität Osnabrück

und

der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates, dieser vertreten durch den Kurator der Stiftung,

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Das Land Niedersachsen ermöglicht der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland die Mitbenutzung universitärer Einrichtungen am Standort Vechta, soweit sie nicht durch Eigennutzungsbedarf der Universität beansprucht werden.  
Art und Umfang der Mitnutzung des neuen Rechners am Standort Osnabrück sind in einem Nachtrag zu dieser Vereinbarung zu regeln.
2. Alle Mitglieder und Angehörigen der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland können die Universitätsbibliothek am Standort Vechta mit denselben Rechten und Pflichten benutzen wie Universitäts-Mitglieder und -Angehörige. Gleiches gilt für Lehrende der Universität Osnabrück, Standort Vechta, hinsichtlich der Bibliothek der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland am Standort Vechta.
3. Mitglieder und Angehörige der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland können mit denselben Rechten und Pflichten wie Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück deren Sportanlagen am Standort Vechta benutzen, soweit diese nicht im Rahmen des Lehrveranstaltungsbetriebes oder durch feste Überlassungsverträge mit Dritten belegt sind. Gleiche Rechte und Pflichten bestehen auch hinsichtlich der Nutzung des Schwimmbades und der Tennisanlage.
4. Soweit durch Eigennutzungsbedarf nicht beansprucht, kann die Katholische Fachhochschule Norddeutschland auch Räume und technische Einrichtungen der Universität Osnabrück, Standort Vechta, z. B. das Audio-visuelle Medienzentrum, nutzen oder mitnutzen. Die im einzelnen abzuschließenden Überlassungsverträge sind seitens des Landes Niedersachsen unentgeltlich; das Verbrauchsmaterial ist von der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland zu stellen.

Bei Durchführung dieser Vereinbarung auftretende Schwierigkeiten werden zwischen den Leitungen beider Hochschulen einvernehmlich behoben.

Vechta, den 27. 9. 84  
 UNIVERSITÄT OSNABRÜCK  
 Der Präsident  
 In Vertretung



*H.W. Grudke*  
 .....  
 Vizepräsident am Standort Vechta  
 (m.d.W.d.G.b.)

Vechta, den 27. 9. 84  
 Katholische Fachhochschule  
 Norddeutschland  
 Für den Vorsitzenden des  
 Stiftungsrats

*Dr. J. Janning*  
 .....  
 Kurator der Stiftung

*J. Janning*  
 .....  
 Kanzler (m.d.W.d.G.b.)



*J. Janning*  
 .....  
 Rektor

**Dritte Verordnung**  
zur Änderung der Niedersächsischen Hochschulwahl-  
verordnung.

Vom 25. September 1989.

Auf Grund des § 46 Abs. 5 und des § 48 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 1989 (Nieders. GVBl. S. 223) wird verordnet:

**Artikel I**

Die Niedersächsische Hochschulwahlverordnung vom 26. September 1978 (Nieders. GVBl. S. 667), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1980 (Nieders. GVBl. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Senat, an der Universität Osnabrück auch Gesamtsenat,“

b) Nummer 4 wird gestrichen.

2. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Universität Osnabrück und die Fachhochschulen können durch Senatsbeschluß für die Wahl zum Konzil

jede Gruppe, für die Wahl zum Gesamtsenat der Universität Osnabrück oder zu den Senaten der Fachhochschulen nur die Gruppe der Professoren in mehrere Wahlbereiche gliedern.“

3. § 10 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. daß für eine Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder oder zugelassene Bewerber vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen, so daß eine Wahl entfällt,“

4. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei den wissenschaftlichen und den künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen beginnt die Amtszeit der Mitglieder des Konzils, des Senats, des Gesamtsenats der Universität Osnabrück und der Fachbereichsräte jeweils am 1. April und endet jeweils am 31. März.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 25. September 1989.

**Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft  
und Kunst**

Dr. Cassens  
Minister



**Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Erziehungswissenschaft  
mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik/Sozialarbeit  
an der Universität Osnabrück, Standort Vechta**

Bek. d. MWK v. 21. 4. 1989 — 1062-243 01-13 —

Bezug: Bek. v. 6. 9. 1982 (Nds. MBl. S. 1969)

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik/Sozialarbeit beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 4. 1989 (Nds. GVBl. S. 85), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 32/1989 S. 999  
vom 28.09.1989

**Anlage**

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik/Sozialarbeit an der Universität Osnabrück, Standort Vechta, Fachbereich 11 (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport)**

**I. Allgemeiner Teil**

**§ 1**

**Zweck der Prüfungen**

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Student nachweisen, daß er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

**§ 2**

**Hochschulgrad**

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Osnabrück, Standort Vechta, den Hochschulgrad „Diplom-Pädagoge“ bzw. „Diplom-Pädagogin“ (abgekürzt „Dipl.-Päd.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1). Auf Antrag des Absolventen ist der Zusatz „Wissenschaftlicher Studiengang“ in das Zeugnis und in die Urkunde aufzunehmen.

**§ 3**

**Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Studienzeit in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

Jeder Studienabschnitt beinhaltet ein Praktikum gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 (Grundstudium) und gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 4 (Hauptstudium).

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung im neunten Semester abschließen kann.

**§ 4**

**Prüfungsausschuß, Prüfungskommission**

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Auf-

gaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Wählbar sind auch Mitglieder anderer am Studiengang beteiligte Fachbereiche. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren, ein Hochschulassistent oder sonstiger wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter teilzunehmen.

(8) Alle während der Vorprüfung bzw. Diplomprüfung eines Studenten beteiligten Prüfer bilden die Prüfungskommission.

**§ 5**

**Prüfer**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer. Alle Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfern bewertet. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück, Standort Vechta, oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Einer der beiden Prüfer muß Professor oder Privatdozent sein; es sei denn, in einem Prüfungsfach steht ein solcher nicht zur Verfügung. Wenigstens einer der beiden Prüfer muß in dem der Prüfung vorausgegangenen Studienabschnitt an der Ausbildung der Kandidaten beteiligt gewesen sein.

(2) Der Student kann einen der beiden Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist dem Studenten Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

**§ 6**

**Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen

werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(5) Über Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuß bestimmten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

II. Struktur und Inhalt des Studiums

§ 8

Das Grundstudium

Das Grundstudium enthält folgende Studienteile:

- (1) 1. Orientierungseinheit: Einführung in das Studium und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens
- 2. Erziehungswissenschaft I: Allgemeine Pädagogik
  - a) Struktur der pädagogischen Handlung, Theorie der Sozialisation, Erziehung und Bildung, Pädagogische Anthropologie
  - b) Bedingungsgefüge pädagogischer Felder und Institutionen
  - c) pädagogische Situationen, Ziel- und Normproblematik und didaktisch-methodische Instruktionen
  - d) Methodologie der erziehungswissenschaftlichen Forschung
- 3. Erziehungswissenschaft II: Sozialpädagogik/Sozialarbeit — Orientierende Lehrangebote

- 4. Statistik I und II sowie Methoden der empirischen Sozialforschung
- 5. Psychologie oder Soziologie
- 6. Vor- und Nachbereitung des Praktikums im Grundstudium
- 7. freier Wahlbereich;
- (2) das Fach Psychologie. Es umfaßt folgende Themenbereiche:
  - a) Allgemeine Psychologie
  - b) Entwicklungspsychologie
  - c) Sozialpsychologie
  - d) Psychologie des Lehrens und Lernens;
- (3) das Fach Soziologie. Es umfaßt folgende Themenbereiche:
  - a) Allgemeine Soziologie
  - b) Familiensoziologie
  - c) Jugendsoziologie
  - d) Erziehung und Gesellschaft.
- (4) In diesen Studienteilen sind die philosophische Reflexion, die geschichtliche Entwicklung und der vergleichende Aspekt angemessen zu berücksichtigen.

§ 9

Das Hauptstudium

Das Hauptstudium enthält folgende Studienteile:

- (1) 1. Erziehungswissenschaft I: Allgemeine Pädagogik
  - a) Struktur der pädagogischen Handlung, Theorie der Sozialisation, Erziehung und Bildung, Pädagogische Anthropologie
  - b) Bedingungsgefüge pädagogischer Felder und Institutionen
  - c) pädagogische Situationen, Ziel- und Normproblematik und didaktisch-methodische Konstruktionen
  - d) Methodologie der erziehungswissenschaftlichen Forschung
- 2. Erziehungswissenschaft II: Sozialpädagogik/Sozialarbeit
  - a) Gesellschaftliche, politische und geschichtliche Voraussetzungen und Bedingungen von Sozialpädagogik/Sozialarbeit
  - b) Verwaltung und Organisation der Sozialpädagogik/Sozialarbeit
  - c) Theorien und Formen sozialpädagogischen Handelns
  - d) Klientel (der Hilfsbedürftigen, Diagnose und Therapie)
- 3. Studiengangsspezifisches Wahlpflichtfach nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebots
  - abweichendes Verhalten und Kriminologie oder
  - Sozialpolitik oder
  - Beratung in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern.
 Weitere Wahlpflichtfächer können eingerichtet werden.
- 4. Psychologie oder Soziologie (vgl. § 8 Abs. 2 und 3)
- 5. Vor- und Nachbereitung des Praktikums
- 6. eine Lehrveranstaltung in Recht der sozialen Arbeit und eine Lehrveranstaltung in Jugendstrafrecht
- 7. freier Wahlbereich.

(2) In diesen Studienteilen sind die philosophische Reflexion, die geschichtliche Entwicklung und der vergleichende Aspekt angemessen zu berücksichtigen.

III. Diplomvorprüfung

§ 10

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums und wird zusammenhängend in einem Prüfungszeitraum, der in der Regel am Ende des vierten Semesters liegt, abgenommen.

(2) Fachprüfungen in der Diplomvorprüfung sind in den nachstehenden Prüfungsfächern abzulegen:

1. Erziehungswissenschaft I
2. nach Wahl des Kandidaten  
Psychologie  
oder  
Soziologie.

(3) Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 2 festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie, soweit dies möglich ist, Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest. Die Vorprüfung wird in der Regel in dem in § 3 Abs. 3 festgelegten Semester abgeschlossen.

(5) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

### § 11

#### Zulassung

(1) Zur Vorprüfung wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
2. die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
3. ein mindestens sechswöchiges pädagogisch relevantes Praktikum oder entsprechende studienbegleitende Praxisanteile gemäß der Studienordnung nachweist,
4. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomvorprüfung an der Universität Osnabrück, Standort Vechta, im Studiengang Erziehungswissenschaft studiert hat.

(2) Zur Vorprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvor- oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. die Angabe, ob in Psychologie oder Soziologie eine Fachprüfung abgelegt werden soll.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor der ersten Prüfungsleistung die Meldung zurückzunehmen.

### § 12

#### Arten von Prüfungsvorleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsvorleistungen sind möglich:

- a) Seminarschein
- b) Klausur
- c) Nachweis.

(2) Ein Seminarschein setzt die Erarbeitung eines Referates oder Entwurfs voraus. Ein Referat umfaßt:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,

2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Ein Entwurf umfaßt die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise.

(3) Seminarscheine werden mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

(4) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Aufgabenstellern festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitung beträgt in der Regel vier Stunden. Für die Bewertung gilt § 15 Abs. 2.

(5) Nachweis eines Praktikums gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 (Bescheinigung der Universität nach Vorlage eines Praktikumsberichts).

### § 13

#### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

1. mündliche Prüfung (Absatz 2),
2. Klausur (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4).

(2) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten bzw. 45 Minuten gemäß Anlagen 2 und 5. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern zu unterschreiben.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfern festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht.

(4) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, daß sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Soweit die Aufgabenstellung es erfordert, wird der Student während der Bearbeitungszeit betreut.

### § 14

#### Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

### § 15

#### Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den beiden Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung der Leistungen durch den einzelnen Prüfer sind folgende Noten zu verwenden:

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| 0,7; 1,0; 1,3 = sehr gut     | = eine besonders hervorragende Leistung;  |
| 1,7; 2,0; 2,3 = gut          | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;           |
| 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |

- 3,7; 4,0; 4,3 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei bestandener Leistung bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut, bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 ausreichend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 2 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ lauten; sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Vorprüfung gehörende Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(7) Die Gesamtnote für die Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 2 gewichteten Noten für die einzelnen Fachprüfungen. Absatz 4 gilt entsprechend. Die Prüfungskommission kann von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote bis zu 0,5 abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Studenten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat.

#### § 16

##### Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß einzelne Prüfungsleistungen auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel nach drei bis sechs Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses, abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung von Absatz 2 festzusetzenden Zeitraumes zu stellen.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

#### § 17

##### Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Fachprüfungen ist über die bestandene Diplomvorprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 4). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Hat der Student die Vorprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem er der Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Be-

wertung enthält. Sie weist die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student in diesem Falle eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

#### IV. Diplomprüfung

##### § 18

##### Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Hauptstudiums und wird zusammenhängend in einem Prüfungszeitraum, der in der Regel im neunten Semester liegt, abgenommen.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen in den folgenden Fächern:

- a) Erziehungswissenschaft I
- b) Erziehungswissenschaft II: Sozialpädagogik/Sozialarbeit
- c) einem dazugehörenden Wahlpflichtfach
- d) jenes Nebenfach Psychologie oder Soziologie, das nicht in der Diplomvorprüfung geprüft wurde (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 2),

2. der Diplomarbeit.

(3) Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 5 festgelegt.

(4) § 10 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

##### § 19

##### Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Zu den Fachprüfungen für die Diplomprüfung wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
3. die in Anlage 6 genannten Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
4. ein mindestens sechswöchiges, für das Fach Erziehungswissenschaft II relevantes Praktikum oder entsprechende studienbegleitende Praxisanteile gemäß der Studienordnung nachweist.

(2) Zu den Fachprüfungen wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. die Angabe des gewählten Wahlpflichtfaches.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor der ersten Prüfungsleistung die Meldung zurückzunehmen.

##### § 20

##### Arten der Prüfungsvorleistungen

Es gilt § 12 entsprechend.

## § 21

### Arten der Prüfungsleistungen

- (1) §§ 13 und 14 gelten entsprechend.
- (2) Diplomarbeit; vgl. § 23.

## § 22

### Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer
  1. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
  2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
  3. die nach Anlage 6 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
  4. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomarbeit an der Universität Osnabrück, Standort Vechta, im Studiengang Erziehungswissenschaft studiert hat.
- (2) Der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß setzt den Zeitraum fest, innerhalb dessen die Meldung vorzunehmen ist. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel spätestens so ausgegeben, daß die Diplomarbeit im neunten Semester abgegeben werden kann. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen an der Hochschule befinden, beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfer,
  3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit gegeben werden soll.
- (3) Der Prüfungsausschuß kann einen Studenten auf dessen Antrag auch dann zur Diplomarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 3 vorliegen. Dies setzt voraus, daß die fehlenden Prüfungsvorleistungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden können.

## § 23

### Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2 Satz 2) und der Bearbeitungszeit (Absatz 7) entsprechen.
- (2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann aus den Fächern „Erziehungswissenschaft I“, „Erziehungswissenschaft II“ oder aus dem Wahlpflichtbereich genommen werden.
- (4) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem prüfungsberechtigten Mitglied vorgeschlagen werden. Einer der beiden Gutachter muß Mitglied des Faches sein, aus dem das Thema entnommen ist. Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt durch zwei Gutachter; einer von beiden muß Professor sein.
- (5) Das Thema wird vom Erstprüfer nach Anhörung des Studenten festgelegt. Der Themenvorschlag erfolgt schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuß, der das Thema dem Kandidaten gegenüber ausgibt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Student rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Mit der Ausabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student vom Erstprüfer betreut.
- (6) Der Themenvorschlag wird vom Prüfungsausschuß zurückgegeben, wenn er zur Auffassung gelangt, daß
  - das Thema zu weit oder zu eng gefaßt ist,
  - das Thema bereits anderweitig bearbeitet wurde,
  - das Thema grundsätzlich nicht bearbeitungsfähig ist

— oder andere formale Gesichtspunkte nicht erfüllt sind. Die Rückgabe des Themenvorschlages ist schriftlich zu begründen. Bleibt der Themensteller bei seinem Themenvorschlag und bleibt der Prüfungsausschuß bei seinem Rückgabebeschuß, so entscheidet der Fachbereichsrat unter Hinzuziehung des Themenstellers.

(7) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.

(8) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren (ein Original und eine Fotokopie) abzugeben. Bei einer Gruppenarbeit erhöht sich die Zahl der abzugebenden Exemplare um je eins.

(9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Student schriftlich bei jedem Exemplar zu versichern, daß er seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## § 24

### Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Student erhält hierüber eine Bestätigung. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Diplomarbeit wird von den Prüfern innerhalb von zwei Monaten begutachtet und bewertet, dabei gilt § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

## § 25

### Bewertung der Leistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Fachprüfungen gilt § 15 Abs. 1 bis 5.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ lauten.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 5 gewichteten Noten für die Fachprüfungen und der für die Diplomarbeit. Dabei wird die Diplomarbeit vierfach gewichtet. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Prüfungskommission kann nach Maßgabe von Anlage 5 von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote bis zu 0,5 abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Studenten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat.
- (4) Die Prüfungskommission kann auf Antrag eines ihrer Mitglieder bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, daß dem Studenten das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen wird. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und in der Diplomurkunde zu vermerken.

## § 26

### Wiederholung

- (1) Jede Fachprüfung und die Diplomarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas jedoch nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. Im übrigen gilt § 23 Abs. 7.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist gemäß § 16 Abs. 2 abzulegen.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.
- (4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, eine Fachprüfung oder Diplomarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

§ 27  
Zeugnis

Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 7). § 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 28  
Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfungskommission gibt gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 17 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29  
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Vorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 30  
Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Präsident der Hochschule bescheidet den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme der Prüfungskommission.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
  2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
  3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
  4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen
- wurde. Entsprechend gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.

(5) Der Student kann einen Lehrenden als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Studenten und dem Sondergutachter ist vor den Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 31  
Übergangsbestimmungen

(1) Studenten, die im Wintersemester 1989/90 im zweiten oder in einem höheren Fachsemester studieren, können die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung nach der bisher geltenden Ordnung ablegen.

(2) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

§ 32  
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Universität Osnabrück  
Standort Vechta  
Fachbereich Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport  
Diplomurkunde

Die Universität Osnabrück, Abteilung Vechta, Fachbereich Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport, verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau .....  
geboren am ..... in .....  
den Hochschulgrad

(abgekürzt: Dipl.-Päd.),

nachdem er/sie die Diplomprüfung (wissenschaftlicher Studiengang\*) Erziehungswissenschaft am ..... nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom ..... bestanden hat.

(Siegel) Vechta, den .....

Dekan Der Vorsitzende des  
Diplomprüfungsausschusses  
Erziehungswissenschaft

\*) Auf Antrag des Studenten.

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Diplomvorprüfung nach § 10 Abs. 3

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	Gewichtungsfaktor
1. Erziehungswissenschaft I	a) Klausur 4 Stunden oder schriftl. Hausarbeit*)	Grundlegende Kenntnisse in den folgenden Themengebieten:	1
	b) mündl. Prüfung 45 Minuten	— Struktur der pädagogischen Handlung, Theorie der Sozialisation, Erziehung und Bildung, Pädagogische Anthropologie — Bedingungsgefüge pädagogischer Felder und Institutionen — pädagogische Situationen, Ziel- und Normproblematik und didaktisch-methodische Konstruktionen — Methodologie der erziehungswissenschaftlichen Forschung	1
2. Psychologie	a) Klausur 4 Stunden oder schriftl. Hausarbeit*)	Grundlegende Kenntnisse in 3 der folgenden Themengebiete:*)	1
	b) mündl. Prüfung 30 Minuten	— Allgemeine Psychologie — Entwicklungspsychologie — Sozialpsychologie — Psychologie des Lehrens und Lernens	1
oder			
3. Soziologie	a) Klausur 4 Stunden oder schriftl. Hausarbeit*)	Grundlegende Kenntnisse in 3 der folgenden Themengebiete:*)	1
	b) mündl. Prüfung 30 Minuten	— Allgemeine Soziologie — Familiensoziologie — Jugendsoziologie — Erziehung und Gesellschaft	1

\*) Nach Wahl des Prüfers nach Anhörung des Studenten.

Anlage 3

Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2

- Zwei Seminarscheine in dem Fach Erziehungswissenschaft I aus den vier Themenbereichen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis d.
  - Ein Seminarschein aus dem orientierenden Lehrangebot Erziehungswissenschaft II gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3.
  - Teilnahme an Veranstaltungen in Statistik I und II mit jeweils abschließender Klausur.
  - Ein Seminarschein in Methoden der empirischen Sozialforschung.
  - Zwei Seminarscheine aus zwei Gebieten des Faches Psychologie nach § 8 Abs. 2  
oder  
zwei Seminarscheine aus zwei Gebieten des Faches Soziologie nach § 8 Abs. 3.
- Hierbei gilt § 12.

Anlage 4

Universität Osnabrück  
Standort Vechta  
Fachbereich Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport

Zeugnis  
über die  
Diplomvorprüfung

Herr/Frau .....  
geboren am ..... in .....  
hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft (wissenschaftlicher Studiengang\*)  
mit der Gesamtnote ..... bestanden.

Fachprüfungen:	Beurteilungen:
Erziehungswissenschaft I	.....
Psychologie	.....
Soziologie	.....

Vechta, den .....

(Siegel)

.....  
Der Vorsitzende des  
Diplomprüfungsausschusses  
Erziehungswissenschaft

\*) Auf Antrag des Studenten.

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung nach § 18 Abs. 3

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	Gewichtungsfaktor
1. Erziehungswissenschaft I	mündl. Prüfung 45 Minuten	Vertiefte Kenntnisse in 3 der folgenden Themengebiete:*) — Struktur der pädagogischen Handlung, Theorie der Sozialisation, Erziehung und Bildung, Pädagogische Anthropologie — Bedingungsgefüge pädagogischer Felder und Institutionen — Pädagogische Situationen, Ziel- und Normproblematik und didaktisch-methodische Konstruktionen — Methodologie der erziehungswissenschaftlichen Forschung	1
2. Erziehungswissenschaft II	mündl. Prüfung 45 Minuten	Vertiefte Kenntnisse in den folgenden Themengebieten: — Gesellschaftliche, politische und geschichtliche Voraussetzungen und Bedingungen von Sozialpädagogik/Sozialarbeit — Verwaltung und Organisation der Sozialpädagogik/Sozialarbeit — Theorien und Formen sozialpädagogischen Handelns — Klientel (der Hilfsbedürftigen, Diagnose und Therapie)	1
3. Wahlpflichtfach	mündl. Prüfung 30 Minuten	Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Wahlpflichtfächer nach Wahl des Studenten: — Abweichendes Verhalten und Kriminologie — Sozialpolitik — Beratung in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern	1
4. Psychologie	a) Klausur 4 Stunden oder schriftl. Hausarbeit*) b) mündl. Prüfung 30 Minuten	Vertiefte Kenntnisse in 3 der folgenden Themengebiete:*) — Allgemeine Psychologie — Entwicklungspsychologie — Sozialpsychologie — Psychologie des Lehrens und Lernens	1 1
oder Soziologie	a) Klausur 4 Stunden oder schriftl. Hausarbeit*) b) mündl. Prüfung 30 Minuten	Vertiefte Kenntnisse in 3 der folgenden Themengebiete:*) — Allgemeine Soziologie — Familiensoziologie — Jugendsoziologie — Erziehung und Gesellschaft	1 1

\*) Nach Wahl des Prüfers nach Anhörung des Studenten.



Anlage 6

**Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung nach § 19  
Abs. 1 Nr. 3 und § 22 Abs. 1 Nr. 3**

1. Ein Seminarschein im Fach Erziehungswissenschaft I aus den vier Themenbereichen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis d.
  2. Zwei Seminarscheine im Fach Erziehungswissenschaft II aus den vier Themenbereichen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis d.
  3. Ein Seminarschein im Wahlpflichtfach gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3.
  4. Ein Seminarschein aus den Gebieten Wissenschaftstheorie und/oder erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden.
  5. Zwei Scheine aus zwei Gebieten des Faches Psychologie nach § 8 Abs. 2 Buchst. a bis d.
  6. Ein Seminarschein in Recht der sozialen Arbeit und ein Seminarschein in Jugendstrafrecht.
- Hierbei gilt § 12.

Anlage 7

Universität Osnabrück  
Standort Vechta  
Fachbereich Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport

**Zeugnis  
über die  
Diplomprüfung**

Herr/Frau .....  
geboren am ..... in .....  
hat die Diplomprüfung (wissenschaftlicher Studiengang\*)  
Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik/Sozialarbeit  
mit der Gesamtnote ..... bestanden.

Fachprüfungen:	Beurteilungen:
Erziehungswissenschaft I	.....
Erziehungswissenschaft II (Schwerpunkt Sozialpädagogik/Sozialarbeit)	.....
Wahlpflichtfach:	.....
.....	.....
Soziologie/Psychologie	.....
Diplomarbeit über das Thema:	.....
.....	.....

Vechta, den .....

(Siegel)

.....  
**Der Vorsitzende des  
Diplomprüfungsausschusses  
Erziehungswissenschaft**

\*) Auf Antrag des Studenten.

**Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ an der Universität Osnabrück**

Bek. d. MWK v. 19. 6. 1989 — 1062-243 46-6/2 —

Bezug: Bek. v. 27. 9. 1983 (Nds. MBl. S. 929)

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 4. 1989 (Nds. GVBl. S. 85), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 25/1989 S. 748  
vom 3. 8. 1989

Anlage

**Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Osnabrück für den Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“, berufliche Fachrichtungen: Gesundheit und Körperpflege**

1. §§ 1, 4 bis 6, 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Ziel und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Student nachweisen, daß er die inhaltlichen Grundlagen seines Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Zwischenprüfung wird in jeweils zwei Fächern der beruflichen Fachrichtung Gesundheit oder Körperpflege sowie in dem vom Studenten gewählten Unterrichtsfach durchgeführt.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Körperpflege wird von der zuständigen Organisationseinheit ein Zwischenprüfungsausschuß gebildet (Anlage 0). Für die Unterrichtsfächer wird von den jeweils zuständigen Fachbereichen ein Zwischenprüfungsausschuß gebildet (Anlage 0). Dem Zwischenprüfungsausschuß gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Kollegialorgan der zuständigen Organisationseinheit gewählt. Der Vorsitzende muß ein Professor sein, der stellvertretende Vorsitzende muß ein zur selbständigen Lehre Berechtigter sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er berichtet der zuständigen Organisationseinheit regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere zur selbständigen Lehre Berechtigte, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Für den Prüfungsausschuß gilt die Geschäftsordnung der Universität.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er führt die Prüfungsakten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter teilzunehmen.

§ 5

Prüfer, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Die Prüfung wird von den Lehrenden der jeweiligen beruflichen Fachrichtungen bzw. des jeweiligen Faches an der Universität Osnabrück, die Mitglieder des Wissenschaftlichen (Landes-)Prüfungsamtes sind, abgenommen. Darüber hinaus können gemäß § 20 Abs. 6 NHG solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem entsprechenden Prüfungsfach oder einem seiner Teilgebiete zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die einen berufsqualifizierenden Abschluß nach § 14 NHG an einer wissenschaftlichen oder einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder einen entsprechenden Abschluß an einer Gesamthochschule erworben haben; dasselbe gilt für die Bestellung zum Beisitzer.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten die Namen der für den jeweiligen Termin zuständigen Prüfer durch Aushang rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(3) Der Student kann für die Abnahme von Prüfungen einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist dem Studenten rechtzeitig Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen in derselben beruflichen Fachrichtung oder in demselben Unterrichtsfach an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.

(2) Studienleistungen in anderen Studiengängen oder Teilstudiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie fachlich gleichwertig sind.

(3) Zwischenprüfungsleistungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in derselben beruflichen Fachrichtung oder in demselben Unterrichtsfach erbracht hat, werden angerechnet. Zwischenprüfungsleistungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder Teilstudiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie fachlich gleichwertig sind.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(5) Studienzeiten, Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen in Studiengängen an einer ausländischen Hochschule werden angerechnet, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(6) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß.

(7) Die Anrechnungsvorschriften für das Lehramt an berufsbildenden Schulen der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen bleiben unberührt.

§ 8  
Zulassung

- (1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer
1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
  2. die nach Anlage 1 erforderlichen Erfolgsbescheinigungen erbracht hat.

(2) Zur Zwischenprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Zwischenprüfung in derselben beruflichen Fachrichtung oder in demselben Unterrichtsfach im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Zwischenprüfung in derselben beruflichen Fachrichtung oder in demselben Unterrichtsfach im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat.

Ist es dem Studenten nicht möglich, nach Unterabsatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuß.

§ 9  
Art und Umfang der Fachprüfungen

(1) Die Zwischenprüfung wird zu einem Prüfungstermin oder nach Maßgabe der Anlage 2 studienbegleitend abgelegt. Sie kann durch Prüfungsleistungen folgender Art erbracht werden:

- Hausarbeit/experimentelle Arbeit (§ 10 Abs. 1),
- mündliche Prüfung (§ 10 Abs. 2),
- Klausur (§ 10 Abs. 3).

Die unterschiedlichen Arten der Prüfungsleistungen müssen gleichwertig sein, soweit sie gleichgewichtig in die Zwischenprüfung eingehen.

(2) Art und Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Prüfungsdauer und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 3 festgelegt.

(3) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuß kann die Festlegung der Zeitpunkte dem Prüfer übertragen.

(4) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß wesentlich sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.“

2. Die jeweiligen Anlagen 1 und 2 werden durch die folgenden jeweiligen Anlagen 0 bis 3 ersetzt:

„Fachrichtung: Gesundheit

Anlage 0

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch die Zwischenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zuständig.

Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

Der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in

- Grundlagen der Biochemie
- Hämatologie
- Rechnungswesen einschließlich Grundlagen der Datenverarbeitung
- Berufspraxis der nichtärztlichen Gesundheitsberufe.

Anlage 2

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1

— entfällt —

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 2

Die Zwischenprüfung in der Fachrichtung Gesundheit findet in den nachfolgend aufgeführten Fächern statt:

- Grundlagen der Medizin, insbesondere der Anatomie und Physiologie
- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre.

Die Prüfungsart (§ 9 Abs. 1) für die jeweilige Fachprüfung bzw. den Teilbereich eines Faches wird von dem Prüfer festgelegt.

Die Fachprüfungen erstrecken sich in der Regel auf die Thematik der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums in den jeweiligen Fächern. Prüfungsanforderungen sind Grundkenntnisse in den betreffenden Fächern.

Fachrichtung: Körperpflege

Anlage 0

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch die Zwischenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zuständig.

Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

Der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in

- Dermatologie oder Mikrobiologie
- Gestaltungstechnik
- Grundlagen der Chemie und Biochemie
- Grundlagen fachrichtungsbezogener Medizin.

Anlage 2

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1

— entfällt —

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 2

Die Zwischenprüfung in der Fachrichtung Körperpflege findet in den nachstehend aufgeführten Fächern statt:

- Grundlagen der Chemie und Biochemie
- Grundlagen fachrichtungsbezogener Bereiche der Medizin.

Die Art der Prüfungsleistungen (§ 9 Abs. 1) wird für die jeweilige Fachrichtung von den Prüfern festgelegt.

Die Zwischenprüfungsleistungen (§ 9 Abs. 1) werden für die jeweilige Fachrichtung von den Prüfern festgelegt. Die Zwischenprüfung erstreckt sich in der Regel auf die Thematik der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums in den jeweiligen Fächern. Prüfungsanforderungen sind Grundkenntnisse in den Fächern.

Unterrichtsfach: Biologie

Anlage 0

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß des Fachbereichs Biologie/Chemie zuständig.

Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

a) Fachrichtung Gesundheit

Die folgenden Erfolgsbescheinigungen sind vorzulegen:

- Physik oder Chemie für Biologen
- Grundveranstaltung Biologiedidaktik
- Botanische Bestimmungsübungen oder botanischer Grundkurs
- Zoologische Bestimmungsübungen oder zoologische Übungen.

b) Fachrichtung Körperpflege

Die folgenden Erfolgsbescheinigungen sind vorzulegen:

- Physik für Biologen
- Grundveranstaltung Biologiedidaktik.

Aus den folgenden drei Bereichen/Teilbereichen sind zwei Erfolgsbescheinigungen zu erwerben:

- Botanische Bestimmungsübungen oder botanischer Grundkurs
- Zoologische Bestimmungsübungen oder zoologische Übungen
- Genetik.

Anlage 2

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1

— entfällt —

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 2

Die Fachprüfung wird in der Regel mündlich durchgeführt. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten.

Auf Antrag des Kandidaten kann ein Prüfer im Einzelfall eine schriftliche Prüfung (Klausur) zulassen. Die Dauer der Klausur muß mindestens eine Stunde und darf höchstens zwei Stunden betragen. Sie wird vom Prüfer unter Berücksichtigung des Klausurtyps festgesetzt.

Die Prüfung wird nach Absprache mit dem Prüfer in Botanik und Zoologie unter Berücksichtigung biologiedidaktischer Aspekte abgelegt.

Prüfungsanforderungen

- a) Allgemein wird Vertrautheit mit den fachwissenschaftlichen Grundbegriffen, Methoden und Fragestellungen der Biologie gefordert.
- b) Im besonderen werden Grundkenntnisse über Bau und Funktion sowie ein Überblick über das System der Organismen in den gewählten Bereichen, außerdem Grundkenntnisse in Biologiedidaktik gefordert, im Umfang jeweils entsprechend den angebotenen Lehrinhalten des Grundstudiums im Fach Biologie.

Unterrichtsfach: Deutsch

Anlage 0

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der gemeinsame Zwischenprüfungsausschuß für die Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft zuständig.

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem literaturwissenschaftlichen Seminar aus dem Grundstudium (Proseminar),
- einem sprachwissenschaftlichen Seminar aus dem Grundstudium (Proseminar),
- (wenn Deutsch i. V. m. der beruflichen Fachrichtung Körperpflege gewählt wird) einem weiteren literatur- oder sprachwissenschaftlichen Seminar aus dem Grundstudium (Proseminar).

Anlage 2

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1

Die Fachprüfung kann nach Wahl des Studierenden auch studienbegleitend abgelegt werden.

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 2

- 1. a) Die Fachprüfung zu einem Prüfungstermin besteht aus einer mündlichen Prüfung (30 Minuten), die sich zu gleichen Teilen auf die Bereiche Literaturwissenschaft (Grundlagen der Literaturwissenschaft) und Sprachwissenschaft (Grundlagen der Sprachwissenschaft) bezieht.
- b) Die studienbegleitende Fachprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung (15 Minuten) in Literaturwissenschaft und in Sprachwissenschaft.
- 2. Der Studierende legt eine Liste der gemäß den Empfehlungen des Studienplans besuchten Lehrveranstaltungen vor. Das Prüfungsgespräch wird sich thematisch auf diese Lehrveranstaltungen beziehen.
- 3. Prüfungsanforderungen
  - a) Literaturwissenschaft:
    - Anwendung der in den Teilgebieten
      - Geschichte der deutschen Literatur,
      - Literaturtheorie, Poetik und Rhetorik,
      - Theorie und Geschichte der Literaturwissenschaft,
      - Interpretation von Texten
    - erworbenen Grundkenntnisse und Fähigkeiten auf Fragestellungen aus dem Stoffgebiet der im Grundstudium besuchten Lehrveranstaltungen;
  - b) Sprachwissenschaft:
    - Anwendung der in den Teilgebieten
      - Grammatik des Deutschen,
      - Methodische Probleme der Sprachwissenschaft,
      - Entwicklung der deutschen Sprache
    - erworbenen Grundkenntnisse auf Fragestellungen aus dem Stoffgebiet der im Grundstudium besuchten Lehrveranstaltungen.

Unterrichtsfach: Englisch

Anlage 0

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der gemeinsame Zwischenprüfungsausschuß für die Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft zuständig.

Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Seminar aus dem Grundstudium (Proseminar) zum Bereich Literaturwissenschaft,

- einem Seminar aus dem Grundstudium (Proseminar) zu den Bereichen Sprachwissenschaft oder Landeskunde,
- einer Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis.

Anlage 2

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1

Die Fachprüfung kann nach Wahl des Studierenden auch studienbegleitend abgelegt werden.

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 2

1. a) Die Fachprüfung zu einem Prüfungstermin besteht aus einer
  - mündlichen Prüfung (30 Minuten) oder
  - einer Klausur (vier Stunden),
 die sich zu gleichen Teilen auf die Bereiche
  - Literaturwissenschaft und
  - Sprachwissenschaft oder Landeskunde
 bezieht.
- b) Die studienbegleitende Prüfung besteht aus je
  - einer Hausarbeit (zwei bis vier Wochen Bearbeitungszeit) oder
  - einem Referat oder
  - einer mündlichen Prüfung (15 Minuten) oder
  - einer Klausur (zwei Stunden)
 in den Bereichen
  - Literaturwissenschaft und
  - Sprachwissenschaft oder Landeskunde.
2. Die Prüfung in Sprachpraxis erfolgt in Verbindung mit einem der beiden Prüfungsteile.
3. Prüfungsanforderungen
  - a) Fähigkeit, sich in englischer Sprache mit einem literaturwissenschaftlichen und einem sprachwissenschaftlichen oder landeskundlichen Thema mündlich bzw. schriftlich auseinanderzusetzen;
  - b) Nachweis von Grundkenntnissen in Literaturwissenschaft und in Sprachwissenschaft oder Landeskunde.

Unterrichtsfach: Evangelische Religion

Anlage 0

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß für das Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften zuständig.

Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

- a) Nachweis der Teilnahme an einem Einführungskurs in die griechische Sprache des Neuen Testaments (nur für Studierende der Fachrichtung Körperpflege)
- b) eine Erfolgsbescheinigung aus den Bereichen
  - Altes Testament oder
  - Neues Testament
- c) eine Erfolgsbescheinigung aus den Bereichen
  - Kirchengeschichte oder
  - Systematische Theologie oder
  - Religionswissenschaft oder
  - Religionspädagogik.

Anlage 2

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1

- entfällt -

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 2

Die Zwischenprüfung findet als mündliche Prüfung statt. Sie dauert 30 Minuten. Gegenstand der Prüfung sind die Bereiche

- Altes Testament oder
- Neues Testament
- Kirchengeschichte oder
- Systematische Theologie.

Gegenstand der Prüfung sind Grundkenntnisse, die in den Lehrveranstaltungen erworben wurden.

Unterrichtsfach: Katholische Religion

a) Berufliche Fachrichtung Körperpflege

Anlage 0

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß des Fachbereichs Katholische Theologie zuständig.

Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

1. Zwei Erfolgsbescheinigungen, erworben in zwei der drei Bereiche
  - biblische Theologie
  - systematische Theologie
  - praktische Theologie
 nach Wahl des Studenten, davon eine auf der Basis einer erfolgreichen Seminararbeit.
2. Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse in Latein (Latinum oder fachgebundene Lateinkenntnisse oder die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Einführung in die fachgebundene lateinische Sprache).

Anlage 2

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1

- entfällt -

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 2

Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (40 Minuten). Prüfungsinhalt ist die Thematik je einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums aus zwei der Bereiche

- biblische Theologie und
  - historische Theologie oder
  - systematische Theologie
- nach Wahl des Studenten.

Prüfungsanforderungen sind jeweils Grundkenntnisse in den betreffenden Fachgebieten.

b) Berufliche Fachrichtung Gesundheit

Anlage 0

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Wie berufliche Fachrichtung Körperpflege.

Anlage 1

**Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2**

Zwei Erfolgsbescheinigungen, erworben in zwei der drei Bereiche

- biblische Theologie
- systematische Theologie
- praktische Theologie

nach Wahl des Studenten, davon eine auf der Basis einer erfolgreichen Seminararbeit.

Anlage 2

**Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1**

— entfällt —

Anlage 3

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 2**

Wie berufliche Fachrichtung Körperpflege.

**Unterrichtsfach: Mathematik**

Anlage 0

**Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2**

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß des Fachbereichs Mathematik/Informatik zuständig.

Anlage 1

**Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 nach Teilprüfungsgebieten**

- a) Lineare Algebra und Geometrie: Grundkurs Mathematik II
- b) Analysis: Einführung in die Analysis I
- c) ein Proseminar.

Anlage 2

**Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1**

Die Fachprüfung Mathematik besteht aus zwei studienbegleitenden Fachprüfungen zu den Einführungsveranstaltungen des Grundstudiums (Anlage 3). Jede Teilprüfung findet in der Regel gegen Ende der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Veranstaltungssemesters statt.

Der Student meldet sich zu jeder Teilprüfung. Bei der ersten Meldung zu einer Teilprüfung ist das Studienbuch vorzulegen und die Erklärung gemäß § 8 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 Nr. 2 abzugeben. Bei der Meldung zu jeder Teilprüfung sind die entsprechenden Erfolgsbescheinigungen gemäß Anlage 1 vorzulegen.

Anlage 3

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 2**

Die Fachprüfung Mathematik besteht aus Teilprüfungen in den Gebieten

- a) Lineare Algebra und Geometrie
- b) Analysis

entsprechend folgender Übersicht:

Teilprüfungsgebiet	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsanforderungen
Lineare Algebra und Geometrie	Klausur (2 Std.)	Kenntnis der grundlegenden Begriffe und Methoden der Algebra, insbesondere der Linearen Algebra, die in der entsprechenden Einführungsveranstaltung vermittelt werden.

Teilprüfungsgebiet	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsanforderungen
Analysis	Klausur (2 Std.)	Kenntnis der grundlegenden Begriffe und Methoden der Analysis und Topologie, die in der entsprechenden Einführungsveranstaltung vermittelt werden.

**Unterrichtsfach: Physik**

Anlage 0

**Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2**

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben besteht der Prüfungsausschuß Physik des Fachbereichs Physik, der sowohl für den Diplomstudiengang Physik als auch für die Teilstudiengänge Physik im Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen zuständig ist.

Anlage 1

**Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2**

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem Anfängerpraktikum,
- einer Übung in Experimentalphysik oder einem weiteren Praktikum,
- der Veranstaltung 'Mathematische Hilfsmittel der Physik'.

Anlage 2

**Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1**

— entfällt —

Anlage 3

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 2**

Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (45 Minuten). Sie erstreckt sich auf den im Grundkurs Physik vermittelten Überblick über die verschiedenen Teilgebiete der Physik und über die in ihnen angewandten Methoden.

Zu Beginn der Prüfung soll dem Studenten Gelegenheit gegeben werden, über ein Thema seiner Wahl im Zusammenhang zu sprechen.

**Unterrichtsfach: Sport**

Anlage 0

**Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2**

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß für das Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften zuständig.

Anlage 1

**Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2**

- Nachzuweisen ist
- 1. eine bestandene Teilprüfung im praktisch-methodischen Bereich;
- 2. eine Erfolgsbescheinigung aus einem der Bereiche
  - Sport und Bewegung
  - Sport und Gesundheit
  - Sport und Gesellschaft.

Anlage 2

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1

— entfällt —

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und  
Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 2

Die Zwischenprüfung findet als mündliche Prüfung  
statt. Sie dauert 30 Minuten. Gegenstand der Prüfung sind  
die Bereiche:

- Sport und Bewegung
- Sport und Gesundheit
- Sport und Gesellschaft
- Sport und Erziehung.

Nachzuweisen sind Grundkenntnisse in den vier Berei-  
chen.“

**Universität Osnabrück; Dritte Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien**

Bek. d. MWK v. 27. 6. 1989 — 1062-243 46-6/1 —

Bezug: Bek. v. 1. 9. 1982 (Nds. MBl. S. 1945), zuletzt geändert durch Bek. v. 3. 11. 1988 (Nds. MBl. S. 1068)

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 26/1989 S. 783 vom 17.08.1989

**Anlage**

**Dritte Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien**

1. Die jeweiligen fachspezifischen Anlagen erhalten folgende Fassung:

„Fach: Biologie (Osnabrück)

Anlage 0

**Prüfungsausschuß gemäß § 4**

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß des Fachbereichs Biologie/Chemie zuständig.

Anlage 1

**Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- einem Grundpraktikum — botanischen Bestimmungsübungen (Zellbiologisches Grundpraktikum oder Grundkurs Botanik — verschiedene Alternativen — oder Laborpraktikum Cytologie/Histologie oder Biophysik — Vorlesung mit Übung —),
- Übung und Praktikum zur Anatomie, Morphologie und Systematik bzw. Physiologie der Tiere oder der Pflanzen — zoologischen Bestimmungsübungen,
- einer praktischen Lehrveranstaltung zur Biochemie, Genetik oder Ökologie,
- Chemie für Biologen,
- Physik für Biologen, falls Physik nicht weiteres Unterrichtsfach ist,
- biologiedidaktischem Methodenseminar.

Anlage 2

**Studienbegleitender Leistungsnachweis**

— entfällt —

Anlage 3

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3**

Die Fachprüfung wird in der Regel mündlich durchgeführt. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten.

Auf Antrag des Kandidaten kann ein Prüfer im Einzelfall eine schriftliche Prüfung (Klausur) zulassen. Die Dauer der Klausur muß mindestens eine Stunde und darf höchstens zwei Stunden betragen; sie wird vom Prüfer unter Berücksichtigung des Klausurtyps festgesetzt.

Die Prüfung wird nach Absprache mit dem Prüfer wahlweise in zweien der Bereiche Botanik, Mikrobiologie und Zoologie unter Berücksichtigung biologiedidaktischer Aspekte abgelegt.

**Prüfungsanforderungen**

- a) Allgemein wird Vertrautheit mit den fachwissenschaftlichen Grundbegriffen, Methoden und Fragestellungen der Biologie gefordert.
- b) Im besonderen werden Grundkenntnisse über Bau und Funktion sowie ein Überblick über das System der Organismen in den gewählten Bereichen, außerdem Grundkenntnisse in Biologiedidaktik gefordert, im Umfang jeweils entsprechend den angebotenen Lehrinhalten des Grundstudiums im Fach Biologie.

Fach: Deutsch (Osnabrück)

Anlage 0

**Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2**

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der gemeinsame Zwischenprüfungsausschuß für die Lehramter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft zuständig.

Anlage 1

**Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2**

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - je einem Seminar aus dem Grundstudium (Proseminar) zu den beiden Bereichen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft,
  - einem weiteren Seminar aus dem Grundstudium (Proseminar) zur Literaturwissenschaft oder zur älteren Germanistik.
2. Nachweis der Kenntnis zweier Fremdsprachen.

Anlage 2

**Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1**

Die Fachprüfung kann nach Wahl des Studierenden auch studienbegleitend abgelegt werden.

Anlage 3

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3**

1. a) Die Fachprüfung zu einem Prüfungstermin besteht aus einer mündlichen Prüfung (30 Minuten), die sich zu gleichen Teilen auf die Bereiche Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft bezieht.
- b) Die studienbegleitende Fachprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung (15 Minuten) in Literaturwissenschaft und in Sprachwissenschaft.
2. Der Studierende legt eine Liste der gemäß den Empfehlungen des Studienplans besuchten Lehrveranstaltungen vor. Das Prüfungsgespräch wird sich thematisch auf diese Lehrveranstaltungen beziehen.
3. Prüfungsanforderungen
  - a) Literaturwissenschaft:
    - Anwendung der in den Teilgebieten
      - Geschichte der deutschen Literatur,
      - Literaturtheorie, Poetik und Rhetorik,
      - Theorie und Geschichte der Literaturwissenschaft,
      - althochdeutsche oder mittelhochdeutsche Literatur,
      - Interpretation von Texten
    - erworbenen Grundkenntnisse und Fähigkeiten auf Fragestellungen aus dem Stoffgebiet der im Grundstudium besuchten Lehrveranstaltungen;
  - b) Sprachwissenschaft:
    - Anwendung der in den Teilgebieten
      - Grammatik des Deutschen,
      - methodische Probleme der Sprachwissenschaft,
      - Entwicklung der deutschen Sprache
    - erworbenen Grundkenntnisse auf Fragestellungen aus dem Stoffgebiet der im Grundstudium besuchten Lehrveranstaltungen.



Fach: Englisch (Osnabrück)

Anlage 0

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der gemeinsame Zwischenprüfungsausschuß für die Lehrämter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft zuständig.

Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - einem Seminar aus dem Grundstudium (Proseminar) zum Bereich Literaturwissenschaft,
  - einem Seminar aus dem Grundstudium (Proseminar) zum Bereich Sprachwissenschaft,
  - einem weiteren Seminar aus dem Grundstudium (Proseminar) zu einem der genannten Bereiche, zur Landeskunde oder zu Mediävistik,
  - einer Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis.
2. Nachweis über das Kleine Latinum und über Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache.

Anlage 2

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1

Die Fachprüfung kann nach Wahl des Studierenden auch studienbegleitend abgelegt werden.

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3

1. a) Die Fachprüfung zu einem Prüfungstermin besteht aus einer
  - mündlichen Prüfung (30 Minuten) oder einer Klausur (zwei Stunden),
 die sich zu gleichen Teilen auf die Bereiche
  - Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft oder Landeskunde
 bezieht.
- b) Die studienbegleitende Fachprüfung besteht aus je
  - einer Hausarbeit (zwei bis vier Wochen Bearbeitungszeit) oder
  - einem Referat oder
  - einer mündlichen Prüfung (15 Minuten) oder
  - einer Klausur (zwei Stunden)
 in den Bereichen
  - Literaturwissenschaft und
  - Sprachwissenschaft oder Landeskunde.
2. Die Prüfung in Sprachpraxis erfolgt in Verbindung mit einem der Prüfungsteile.
3. Prüfungsanforderungen
  - a) Fähigkeit, sich in englischer Sprache mit einem literaturwissenschaftlichen und einem sprachwissenschaftlichen oder landeskundlichen Thema mündlich bzw. schriftlich auseinanderzusetzen;
  - b) Nachweis von Grundkenntnissen in Literaturwissenschaft und in Sprachwissenschaft oder Landeskunde.

Fach: Evangelische Religion (Osnabrück)

Anlage 0

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß für das Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften zuständig.

Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) Nachweis über das Latinum und fachgebundene Griechischkenntnisse;
- b) eine Erfolgsbescheinigung über ein Proseminar aus den Bereichen:
  - Altes Testament oder
  - Neues Testament;
- c) zwei Erfolgsbescheinigungen in den Bereichen:
  - Kirchengeschichte oder
  - Systematische Theologie oder
  - Religionspädagogik.

Der Bereich unter Buchst. c, in dem keine Erfolgsbescheinigung erworben wird, ist Gegenstand der mündlichen Prüfung in der Zwischenprüfung (s. Anlage 3).

Anlage 2

Studienbegleitende Prüfung

— entfällt —

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3

Die Zwischenprüfung findet als mündliche Prüfung statt. Sie dauert 30 Minuten. Gegenstand der Prüfung sind die Bereiche:

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchengeschichte oder Systematische Theologie oder Religionspädagogik.

Gegenstand der Prüfung sind Grundkenntnisse, die in den Lehrveranstaltungen erworben wurden.

Fach: Französisch (Osnabrück)

Anlage 0

Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der gemeinsame Zwischenprüfungsausschuß für die Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft zuständig.

Anlage 1

Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
  - einem Seminar aus dem Grundstudium (Proseminar) zum Bereich Literaturwissenschaft,
  - einem Seminar aus dem Grundstudium (Proseminar) zum Bereich Sprachwissenschaft,
  - einem Seminar aus dem Grundstudium (Proseminar) zur Landeskunde,
  - einer Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis.
2. Nachweis über das Latinum und über Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache.

Anlage 2

Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1

Die Fachprüfung kann nach Wahl des Studierenden auch studienbegleitend abgelegt werden.

Anlage 3

Anlage 3

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3**

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3**

1. a) Die Fachprüfung zu einem Prüfungstermin besteht aus einer mündlichen Prüfung (30 Minuten), die sich zu gleichen Teilen auf die Bereiche
  - Literaturwissenschaft und
  - Sprachwissenschaft oder Landeskunde bezieht.
- b) Die studienbegleitende Prüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung (15 Minuten) in
  - Literaturwissenschaft und in
  - Sprachwissenschaft oder Landeskunde.
2. Die Prüfung in Sprachpraxis erfolgt in Verbindung mit einem der beiden Prüfungsteile.
3. **Prüfungsanforderungen**
  - a) **Literaturwissenschaft:**  
Auf der Grundlage der Lektüre einzelner Autoren und repräsentativer Werke der französischen Literatur (seit der Renaissance) sowie einführender literaturtheoretischer oder methodologischer Werke: Nachweis von Kenntnissen der Strukturen literarischer Texte, der Beziehungen zu ihrer Zeit und der Methoden ihrer Analyse sowie vertiefte Kenntnis einer bestimmten Epoche, eines Autors oder einer Gattung;
  - b) **Sprachwissenschaft:**  
Nachweis von Grundkenntnissen in
    - Grammatik/Analyse der Sprachstruktur,
    - Sprachlehr- und Sprachlernforschung/kontrastiver Linguistik,
    - Sprachgeschichte und Sprachsoziologie;
  - c) **Landeskunde:**  
Nachweis von Grundkenntnissen in Sozial- und Kulturgeschichte Frankreichs, insbesondere seit der Französischen Revolution: Sozial- und Wirtschaftsstruktur, Geschichte und Politik, kulturelle Entwicklungen;
  - d) **Sprachpraxis:**  
Fähigkeit, einen vorher nicht bekannten Text in französischer Gegenwartssprache zu erfassen und zu kommentieren sowie ein Prüfungsgespräch auf französisch zu führen.

Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (30 Minuten). Nachzuweisen sind Grundkenntnisse über zwei vom Kandidaten im Grundstudium erarbeitete Studienschwerpunkte seiner Wahl aus folgenden verschiedenen Gebieten des Faches Geschichte:

- Alte Geschichte
- Geschichte des Mittelalters
- Geschichte der Neuzeit (16. bis 20. Jahrhundert).

Außerdem Interpretation einer lateinischen Quelle.

**Fach: Kunst (Osnabrück)**

Anlage 0

**Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2**

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß Kunst im Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften zuständig.

Anlage 1

**Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2**

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
- je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen Bildende Kunst und Visuelle Medien,
  - einer Lehrveranstaltung zum Teilbereich Gestaltendes Werken einschließlich des Nachweises des Maschinenscheines zur Bedienung und Wartung von Maschinen und zur Unfallverhütung oder einer Lehrveranstaltung zum Teilbereich Textiles Gestalten.

Anlage 2

**Studienbegleitende Prüfung**

— entfällt —

Anlage 3

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3**

Die Zwischenprüfung besteht aus zwei Teilen:

1. Vorlage einer Mappe mit künstlerischen Arbeiten aus vier Teilgebieten der Bereiche
  - Bildende Kunst (Handzeichnung, Malerei, Plastik),
  - Visuelle Medien (Druckgraphik, Spiel/Bühne, Film/Photographie);
2. einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer, in der die vorgelegten Arbeiten sowie die Beurteilung einer Bildreihe (Reproduktionen unterschiedlicher Art, die auf die Vorlagen in der Mappe thematisch und künstlerisch Bezug nehmen und schwerpunktmäßig den fachbezugswissenschaftlichen und fachdidaktischen Problemzusammenhang behandeln) Gegenstand der Prüfung sind.

Nachzuweisen sind Grundkenntnisse aus den Bereichen Bildende Kunst und Visuelle Medien.

**Fach: Sport (Osnabrück)**

Anlage 0

**Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2**

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß für das Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften zuständig.

**Fach: Geschichte (Osnabrück)**

Anlage 0

**Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2**

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß Geschichte des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften zuständig.

Anlage 1

**Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2**

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Proseminar Alte Geschichte
- Proseminar Mittelalterliche Geschichte
- Proseminar Geschichte der Neuzeit (16. bis 20. Jahrhundert);

Nachweis über eine mindestens als ausreichend beurteilte Klausurarbeit mit lateinischen Quellen;

Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse: Latinum und eine moderne Fremdsprache.

Anlage 2

**Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1**

— entfällt —

Anlage 1

**Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2**

Nachzuweisen sind:

- eine bestandene Teilprüfung im praktisch-methodischen Bereich,
- zwei Erfolgsbescheinigungen aus den Bereichen
  - Sport und Bewegung
  - Sport und Gesundheit
  - Sport und Gesellschaft.

Anlage 2

**Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1**

— entfällt —

Anlage 3

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3**

Die Zwischenprüfung findet als mündliche Prüfung statt. Sie dauert 30 Minuten. Gegenstand der Prüfung sind die Bereiche:

- Sport und Bewegung
- Sport und Gesundheit
- Sport und Gesellschaft
- Sport und Erziehung.

Nachzuweisen sind Grundkenntnisse in den vier Bereichen.

Fach: Deutsch (Vechta)

Anlage 0

**Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2**

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß Deutsch des Fachbereichs Sprachen, Kunst, Musik (Vechta) zuständig.

Anlage 1

**Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2**

1. Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
  - Proseminar Sprachwissenschaft
  - Proseminar Literaturwissenschaft
  - Proseminar Mediävistik
  - Proseminar Fachdidaktik.
2. Nachweis der erforderlichen Kenntnisse zweier Fremdsprachen.
3. Vorlage einer Zusammenstellung literarischer Texte (Epik, Lyrik, Dramatik) verschiedener Epochen, über die ein wissenschaftliches Gespräch möglich ist.

Anlage 2

**Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1**

— entfällt —

Anlage 3

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3**

1. Die Fachprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen. Ein Prüfungsteil wird durch eine Klausur (Bearbeitungszeit: maximal 120 Minuten), der andere durch eine 30minütige mündliche Prüfung absolviert.

Die beiden Prüfungsteile sind aus folgenden vier Teilbereichen des Faches zu wählen:

Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Mediävistik, Fachdidaktik.

In jedem Fall sind die Aspekte Sprache und Literatur zu berücksichtigen.

2. In den beiden Prüfungsteilen müssen ausreichende Kenntnisse nachgewiesen werden.

Dabei bezieht sich die Prüfung auf Schwerpunkte aus folgenden Bereichen des Faches:

a) Sprachwissenschaft:

- Grammatik der deutschen Gegenwartssprache
- Theorien und Methoden der allgemeinen Sprachwissenschaft und ihrer Teilgebiete, bezogen auf das Deutsche
- Theorien und Methoden der historischen Sprachwissenschaft, bezogen auf das Deutsche
- Geschichte der deutschen Sprache seit dem Althochdeutschen, mit Ausblicken in die Vorstufen.

b) Literaturwissenschaft:

- Textanalyse
- Theorien und Methoden der allgemeinen Literaturwissenschaft und ihrer Teilgebiete, bezogen auf die deutsche Literatur
- Geschichte der deutschen Literatur seit etwa 1600
- Wechselwirkungen zwischen deutscher Literatur und Weltliteratur.

c) Mediävistik:

- Textanalyse
- Theorien und Methoden der allgemeinen Literaturwissenschaft und ihrer Teilgebiete, bezogen auf die Ältere deutsche Literatur
- Geschichte der deutschen Literatur seit den Anfängen bis etwa 1600
- Wechselwirkungen zwischen der Älteren deutschen Literatur und anderen europäischen Literaturen des Mittelalters sowie der Neueren deutschen Literatur.

d) Fachdidaktik:

- Planung und Analyse von Deutschunterricht
- Didaktik und Methodik des Deutschunterrichts.

Fach: Englisch (Vechta)

Anlage 0

**Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2**

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß Englisch des Fachbereichs Sprachen, Kunst, Musik (Vechta) zuständig.

Anlage 1

**Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2**

1. Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
  - Proseminar Literaturwissenschaft
  - Proseminar Sprachwissenschaft
  - Proseminar Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft oder Landeskunde
  - Sprachpraktische Übung: Integrated Language Course I.
2. Nachweis über das Kleine Latinum und über Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache.
3. Vorlage einer Zusammenstellung literarischer Texte verschiedener Epochen, über die ein wissenschaftliches Gespräch möglich ist.

Anlage 2

**Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1**

— entfällt —

Anlage 3

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3**

1. Die Fachprüfung setzt sich zusammen aus einer Klausur (Bearbeitungszeit: 120 Minuten) sowie einer mündlichen Prüfung (Dauer: 40 Minuten).
2. In der Klausur wird die sprachpraktische Kompetenz im Englischen in den Bereichen Textverstehen und Textproduktion (Summary und Comment) an Hand einer Textaufgabe überprüft.
3. In der mündlichen Prüfung wird die Kenntnis literatur- und sprachwissenschaftlicher Grundbegriffe sowie die Fähigkeit zu ihrer Anwendung bei der Analyse repräsentativer Werke aus mindestens zwei Epochen der englischen oder amerikanischen Literatur bzw. bei der Analyse von Texten/Wortlisten u. ä. überprüft.

Fach: Gemeinschaftskunde/Sozialkunde (Vechta)

Anlage 0

**Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2**

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß Gemeinschaftskunde/Sozialkunde des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften zuständig.

Anlage 1

**Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1**

Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen aus den Bereichen

- Sozialstruktur/Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- Struktur und Entwicklung anderer politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Systeme
- Internationale Beziehungen einschließlich weltwirtschaftlicher Beziehungen
- Bildungssystem und Sozialisationsprozesse
- Politikwissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Theorien einschließlich grundlegender sozialökonomischer Theorien.

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung zur Didaktik der Sozialkunde.

Anlage 2

**Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1**

— entfällt —

Anlage 3

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3**

Die Fachprüfung erstreckt sich in der Regel auf Lehrveranstaltungen, an denen der Studierende im Grundstudium teilgenommen hat. Sie kann nach Wahl des Studierenden entweder

1. durch eine Klausur (zwei Stunden) oder
2. durch eine mündliche Prüfung (20 Minuten) abgelegt werden.

Prüfungsanforderungen sind Grundkenntnisse aus zwei der folgenden Studienbereiche:

- Verfassung, Gesellschaft und Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland
- Struktur und Entwicklung anderer politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Systeme
- Internationale Beziehungen
- Bildungssystem und Sozialisationsprozesse
- Politikwissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Theorien einschließlich grundlegender sozialökonomischer Theorien.

Fach: Sport (Vechta)

Anlage 0

**Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2**

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport (Vechta) zuständig.

Anlage 1

**Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2**

- Nachweis einer bestandenen praktisch-methodischen Teilprüfung.
- Nachweis von vier Veranstaltungen aus mindestens drei der Bereiche:
  - Sport und Erziehung/Sportdidaktik
  - Sport und Körper/Gesundheit
  - Sport und Bewegung
  - Sport und Gesellschaft/Umwelt.

Drei Veranstaltungen müssen mit Erfolgsbescheinigungen abgeschlossen werden.

Anlage 2

**Studienbegleitende Prüfung**

— entfällt —

Anlage 3

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3**

Die Fachprüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt: sie dauert 30 Minuten. Nachzuweisen sind Grundkenntnisse in den in Anlage 1 genannten vier Bereichen.“

2. Es werden die folgenden fachspezifischen Anlagen angefügt:

„Fach: Latein (Vechta)

Anlage 0

**Prüfungsausschuß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2**

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß Latein des Fachbereichs Sprachen, Kunst, Musik (Vechta) zuständig.

Anlage 1

**Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2**

1. Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
  - eine Übung für Anfänger: Einführung in das Studium der lateinischen Philologie
  - ein Proseminar (Prosa)
  - ein Proseminar (Poesie)
  - ein Proseminar (Griechisch)
  - eine deutsch-lateinische Übersetzungsübung II (als Voraussetzung für die Zulassung zum lateinischen Stilübungskurs I)
  - eine Lehrveranstaltung Archäologie/Alte Geschichte;
2. Nachweis über das Graecum, das Große Latinum, Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache;
3. Vorlage einer Zusammenstellung literarischer Texte verschiedener Epochen, über die ein wissenschaftliches Gespräch möglich ist.

Anlage 2

**Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1**

— entfällt —

Anlage 3

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3**

1. Die Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
2. Der schriftliche Teil besteht in einer Klausur von 180 Minuten, bei der ein mittelschwerer lateinischer Prosatext (Umfang 150 bis 180 Wörter) ins Deutsche übertragen und Fragen zur Grammatik und zum Inhalt des vorgelegten Textes beantwortet werden müssen.
3. Der mündliche Teil besteht in einer Prüfung von etwa 30 Minuten, in der folgende Anforderungen gestellt werden:
  - Bericht über den Inhalt des bis zur Zwischenprüfung absolvierten Studiums
  - Lesen und Übersetzen eines poetischen Textes, wobei individuelle Studienschwerpunkte berücksichtigt werden. Hierbei soll die zugrundeliegende Textauswahl mindestens 1500 Verse umfassen.
  - Gründliche Kenntnisse der daktylischen Versmaße (Hexameter und Pentameter)
  - Ausreichende Orientierung in der römischen Geschichte und Literaturgeschichte, Religion und Mythologie
  - Ausreichende Orientierung im Bereich der wichtigsten Hilfsmittel und Methoden der Latinistik.

Fach: Erdkunde (Vechta)

Anlage 0

**Prüfungsausschß gemäß § 4**

Für die Organisation der Fachprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Zwischenprüfungsausschuß Geographie des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften zuständig.

Anlage 1

**Erfolgsbescheinigungen für die Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2**

Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung:

- Wissenschaftstheoretische und fachmethodische Grundlagen (PS)
- Physische Geographie
- Wirtschafts- und Sozialgeographie
- Didaktik der Geographie.

Wenigstens eine dieser Lehrveranstaltungen sollte auf einer Einführungsveranstaltung aufbauen.

Anlage 2

**Studienbegleitende Prüfung gemäß § 9 Abs. 1**

— entfällt —

Anlage 3

**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 3**

Die Fachprüfung erstreckt sich in der Regel auf Lehrveranstaltungen, an denen der Student im Grundstudium erfolgreich teilgenommen hat. Sie wird durch eine mündliche Prüfung (20 Minuten) abgeleitet.

Prüfungsanforderungen sind Grundkenntnisse über je ein Thema aus den Studiengebieten:

- Wissenschaftstheoretische und fachmethodische Grundlagen
- Physische Geographie und
- Wirtschafts- und Sozialgeographie.“